UNIVERSITÄTSKLINIKUM
Schleswig-Holstein

Verhaltensgrundsätze

Code of Conduct

Verhaltenskodex

Verhaltensregeln

Compliance-Grundsätze

Wissen schafft Gesundheit

UKSH Wissen schafft Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
2. Geltungsbereich 4
3. Qualitätssicherung und Regeltreue 4
4. Verantwortlicher Umgang mit Patientinnen und Patienten 5
5. Verantwortlicher Umgang miteinander 5
6. Verantwortliches Unternehmen 5
7. Verantwortlicher Umgang bei Kooperationen und Geschäften 6
8. Vertrauliche Informationen und Datenschutz 6
9. Medien und Öffentlichkeit 7
10. Unternehmenseigentum 7
11. Vorteile, Geschenke, Bewirtungen und Einladungen 8
12. Sponsoring 8
13. Spenden 9
14. Nachhaltiges Handeln 9
15. Einhaltung des Kodex 9
16. Ansprechpersonen 10

1. Einleitung

Rahmenbedingungen

Das Gesundheitswesen befindet sich seit Jahren im Wandel: Der Gesetzgeber definiert neue Vorgaben und ändert rechtliche Rahmenbedingungen. Neue Anforderungen entstehen durch gesellschaftliche Änderungen und technische Verbesserungen. Das Gesundheitswesen duldet keinen Stillstand, sondern fordert von allen Beteiligten eine ständige Reformbereitschaft.

Universitätsmedizin

Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)[1] stellt sich dieser Herausforderung. Es ist eines der größten europäischen Zentren der Universitätsmedizin: Internationale Spitzenforschung verbunden mit interdisziplinärer Krankenversorgung. Das gesamte Spektrum der modernen Medizin für eine individuelle Versorgung der Patientinnen und Patienten.

Regelungsumfang

In diesem Kontext leistet der vorliegende Verhaltenskodex einen Beitrag zur Transparenz. Der Kodex fasst die wesentlichen Regeln und Grundsätze für das Verhalten im UKSH sowie im Verhältnis zu Externen zusammen. Neue Regelungen werden nicht getroffen. Vielmehr werden vorhandene Vorgaben übersichtlich dargestellt.

Gemeinsames Verständnis

Die meisten Verhaltensregeln erscheinen selbstverständlich. Regeltreue oder Compliance ist allerdings kein Selbstläufer. Man muss sich die rechtlichen Grenzen seines Handelns regelmäßig in Erinnerung rufen, um sie im Arbeitsalltag zu beachten. Ziel ist ein gemeinsames Verständnis für das Verhalten aller.

Verantwortung

Wichtig ist es, sich immer wieder bewusst zu machen, was wir voneinander erwarten, welches Verhalten wir fördern und was bei uns unter keinen Umständen toleriert wird. Das UKSH hat hier eine besondere Verpflichtung. Wir bekennen uns ausdrücklich zu unserer ethischen und rechtlichen Verantwortung.

Persönliche Integrität

Tragen Sie durch das Einhalten der Verhaltensregeln dazu bei, dass das UKSH weiterhin als vertrauenswürdiger und verlässlicher Partner wahrgenommen wird!

[1] In diesem Verhaltenskodex steht die Abkürzung UKSH für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein und seine Konzerngesellschaften.

2. Geltungsbereich

Konzern

Dieser Verhaltenskodex enthält die wichtigsten Regeln und Verhaltensgrundsätze, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Führungskräfte und Geschäftsleitungen des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und seiner Konzerngesellschaften gelten.

Abgrenzung

Spezielle Vorschriften in Gesetzen, Verordnungen, Berufsordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und internen Regelungen (Verfahrens- und Dienstanweisungen, Satzungen und Richtlinien, Sicherheits- und Qualitätsvorschriften usw.) bleiben unberührt.

3. Qualitätssicherung und Regeltreue

Qualität und Sicherheit

Die Versorgung unserer Patientinnen und Patienten erfolgt auf universitärem Niveau. Das Ziel unseres Handelns ist die bestmögliche Qualität und Sicherheit unserer Leistungen. Medizinische Wirksamkeit und konkreter Patientennutzen sind Maßstab für die Auswahl von Diagnostik und Therapie. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich ihrer besonderen Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst.

Regeltreue

Persönliche Vertrauenswürdigkeit und Integrität sind für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit von grundlegender Bedeutung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die in ihrem Arbeitsumfeld geltenden Gesetze, fachlichen Standards und maßgeblichen Bestimmungen beachten. Dazu zählen auch interne Regelungen.

Interessenkonflikte

Jeder Konflikt zwischen beruflichen und privaten Interessen ist zu vermeiden. Sämtliche Nebentätigkeiten sind dem Personalwesen des UKSH vorher anzuzeigen. Dienstaufgaben dürfen nicht zusätzlich in Nebentätigkeit übernommen werden. Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie das Ansehen des UKSH beruflich und privat wahren.

Dokumentation

Jede Dokumentation, Datenerfassung und Abrechnung ist vollständig, ordnungsgemäß und korrekt vorzunehmen. Die Daten sind grundsätzlich fristgerecht zu erstellen. Sie haben den gesetzlichen, vertraglichen und betriebsinternen Anforderungen zu entsprechen.

4. Verantwortlicher Umgang mit Patientinnen und Patienten

Behandlung

Die bestmögliche medizinische Versorgung unserer Patientinnen und Patienten ist der Maßstab unseres Handelns. Durch die Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung fließen internationale wissenschaftliche Erkenntnisse in Diagnostik und Therapie ein. Die Behandlung der Patientinnen und Patienten richtet sich nach individuellen Bedürfnissen und dem Schweregrad der Krankheit.

Verbot der Vorteilsgabe

Unseren Patientinnen und Patienten begegnen wir mit Achtung und Verständnis. Ihnen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, die dazu geeignet sind, objektive medizinische Entscheidungen zu beeinflussen.

5. Verantwortlicher Umgang miteinander

Persönlichkeitsrechte

Unser Verhalten basiert auf Respekt und Anerkennung. Die persönliche Würde, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre jedes Einzelnen sind zu achten. Unser Umgang ist gekennzeichnet durch eine Kultur des offenen Miteinanders. Der Führungsstil ist transparent, Entscheidungen sind nachvollziehbar.

Gleichbehandlung

Gleichbehandlung und Chancengleichheit sind Grundlage für unsere Zusammenarbeit. Benachteiligung, Diskriminierung und Beleidigung insbesondere aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind nicht zu tolerieren.

6. Verantwortliches Unternehmen

Familie und Beruf

Das UKSH trägt den berechtigten Interessen seines Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Arbeit, Familie und Gesundheit sind im UKSH vereinbar. Das UKSH fördert einen kooperativen Führungsstil, vorbildliches Handeln und Eigenverantwortlichkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wissens-vermittlung

Wissen schafft Gesundheit ist das Leitmotiv des UKSH. Das Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Basis für die hohe Qualität unserer Gesundheitsversorgung. Das UKSH bildet aus und fördert Fort- und Weiterbildungen. Qualifizierungen stärken den Wissensstand und bieten die Möglichkeit zur Weiterentwicklung.

Personal-einsatz

Das UKSH setzt sein Personal entsprechend seiner Erfahrungen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Begabungen ein. Es ist bestrebt, langfristige Arbeitsverhältnisse mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzugehen. Befristungen sind plausibel zu begründen und transparent auszugestalten.

7. Verantwortlicher Umgang bei Kooperationen und Geschäften

Geschäfts-abschlüsse

Unsere Zusammenarbeit bei Kooperationen und Geschäften ist geprägt von Fairness und Vertrauen. Das UKSH unterliegt als öffentliche Einrichtung dem Vergaberecht. Geschäfte sind immer im bestmöglichen Interesse des UKSH zu tätigen. Die Zusammenarbeit ist vertragspflichtig und bedarf der Schriftform. Hierbei sind die internen Vorgaben zu beachten.

Verbot der Vorteilsgabe

Das UKSH toleriert keine Geschäfte, die mit unlauteren Mitteln vorgenommen werden. Es dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, die objektive und faire Entscheidungen beeinflussen.

8. Vertrauliche Informationen und Datenschutz

Verschwiegen-heit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei vertraulichen Angelegenheiten des Unternehmens und vertraulichen Informationen über Patientinnen und Patienten sowie Kooperationen und Geschäften zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vertrauliche Informationen und Angelegenheiten dürfen weder an Außenstehende noch an dem Vorgang unbeteiligte Kolleginnen und Kollegen weitergegeben werden.

Datenschutz

Patienten-, personen- und geschäftsbezogene Informationen und Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Daten, die nicht zur Kenntnisnahme Dritter bestimmt sind, sind vor Missbrauch zu schützen.

9. Medien und Öffentlichkeit

Kommunikation mit Dritten

Die Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit im Namen des UKSH erfolgt ausschließlich durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden, die Pressesprecherin oder den Pressesprecher oder hierzu ausdrücklich autorisierte Personen. Für die Belange der Krankenversorgung sprechen die Leitungen der Kliniken, Institute und Zentralen Einrichtungen nach Absprache mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden.

Informationen an Dritte

Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen zum Schutz der eigenen Person und zur Wahrung der Unternehmensinteressen grundsätzlich keine Medienanfragen beantworten oder Informationen an die Öffentlichkeit weitergeben.

10. Unternehmenseigentum

Eigentumsschutz

Sämtliche materiellen Sachwerte und immateriellen Güter (geistiges Eigentum) des UKSH sind vor Verlust, Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter verpflichtet sich zu einem sorgsamen Umgang.

Eigentumsnutzung

Das Eigentum des UKSH darf grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke genutzt werden. Eine Nutzung für illegale oder sonst unzulässige Zwecke ist nicht erlaubt.

11. Vorteile, Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Geschenke

Die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit ist strafrechtlich relevant und damit grundsätzlich unzulässig. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn es sich um einen Wert von bis zu 50 Euro pro Monat[2] ohne Erwartung einer Gegenleistung handelt. Sollte in Ausnahmefällen eine darüber hinausgehende Annahme erwogen werden, ist dies vorher durch die Anti-Korruptionsbeauftragte oder den Anti-Korruptionsbeauftragten des UKSH genehmigen zu lassen.

Bewirtungen

Bewirtungen oder Einladungen müssen einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen und dürfen nur in einem angemessenen und sozial adäquaten Umfang erfolgen. Ein geschäftlicher Zweck liegt bei dienstlichen Veranstaltungen und Arbeitsessen vor. Der Umfang ist angemessen, wenn die Verhältnismäßigkeit des dienstlichen Bezugs zum angebotenen Rahmenprogramm gewahrt ist. Diese Regelungen gelten sowohl für die Annahme als auch für das Angebot von Bewirtungen und Einladungen.

Schulungen

Auf externe und produktbezogene kostenlose Schulungsangebote und Fortbildungen mit großzügiger Bewirtung ist grundsätzlich zu verzichten.

12. Sponsoring

Definition

Sponsoring sind Zuwendungen in Form von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen, mit denen der Sponsor auch eigene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt.

Annahme und Abgabe

Sponsoring ist vertragspflichtig und bedarf der Schriftform. Die Höhe des Sponsorings muss dem Anlass und Umfang der dafür gewährten Gegenleistung gegenüber angemessen, transparent und nachvollziehbar sein. Diese Regelungen gelten sowohl für die Annahme als auch für die Gewährung von Sponsoring.

[2] Der Wert orientiert sich an der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenze aus dem Jahr 2022.

13. Spenden

Definition

Spenden sind Zuwendungen in Form von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen, die auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung erfolgen.

Annahme und Abgabe

Das UKSH darf Spenden für gemeinnützige Zwecke annehmen. Sofern Spenden des UKSH erfolgen, kommen diese ausschließlich anerkannten gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen zu, die eine Spendenbescheinigung im Sinne des Steuerrechts ausstellen dürfen. Spenden an Einrichtungen, die dem Ansehen des UKSH schaden können, sind unzulässig.

14. Nachhaltiges Handeln

Umweltschutz

Das UKSH bekennt sich zu seiner Verantwortung für den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit von unternehmerischen Entscheidungen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigen bei ihrem Handeln und ihren Entscheidungen die Auswirkungen auf unsere Umwelt und gehen gewissenhaft mit Ressourcen um.

15. Einhaltung des Kodex

Verantwortung

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist für die Einhaltung der Regelungen und Beachtung der Grundsätze dieses Verhaltenskodex verantwortlich. Alle Führungskräfte sind sich ihrer besonderen Vorbildfunktion bewusst und stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Inhalt des Verhaltenskodex vertraut sind und die vorgegebenen Regelungen beachtet werden.

Folgende Fragen dienen der Überprüfung des eigenen Verhaltens:

Kontrollfragen

- Sind meine Entscheidungen und die daraus folgenden Handlungen rechtlich und ethisch korrekt?
- Entspricht mein Verhalten den Grundsätzen und internen Regelungen des UKSH?

Kontrollfragen

- Ist mein Handeln frei von persönlichen Interessen, die im Konflikt zum Behandlungserfolg und Unternehmensinteresse stehen?
- Wie würde mein Verhalten aus Sicht der Öffentlichkeit beurteilt werden?
- Können die Auswirkungen meines Verhaltens das Ansehen des UKSH schädigen?

16. Ansprechpersonen

Nachfragen

Für Rückfragen zu den Regelungen dieses Verhaltenskodex stehen die Führungskräfte zur Verfügung. Weitergehende Fragen beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Compliance Managements. Die Kontaktdaten zum Compliance Management sind im Intranet veröffentlicht.

Fehlverhalten

Die zuständige Führungskraft oder die bzw. der Compliance-Beauftragte hilft bei der vertraulichen Aufklärung von Unstimmigkeiten, die diesen Verhaltenskodex betreffen. Gemeinsames Ziel ist es, Verhaltensregeln einzuhalten, Unsicherheiten abzustellen und Fehlverhalten zu verhindern.

Kiel / Lübeck, 6. April 2022

Der Vorstand

Prof. Dr. Dr. h.c. Jens Scholz

Peter Pansegrau

Corinna Jendges

Prof. Dr. Thomas Münte

Prof. Dr. Joachim Thiery